

23 K 8/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 18. Juni 2025, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Erbacher Straße 47, Saal 128, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lützel-Wiebelsbach Blatt 1435, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Lützel-Wiebelsbach	1	113/4	Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 16	210

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich der Nebenräume und Balkon im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1435 bis Blatt 1436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung hinsichtlich der Grundstücksflächen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

4-Zimmer-Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus mit Küche und Bad auf 3 Ebenen sowie weiteren Nutzungsflächen im Keller (separater Zugang von außen, Größe Wohnfläche ca. 83 qm). Massiver Schaden im Gebäude nach einem Brand- und Löschwasserschaden und eines weiteren Wasserschadensereignisses.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0250 1060 1136**.

Weinrauch
Rechtspflegerin